

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 80/13 B

L 11 KR 3814/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 KR 5749/10 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. April 2014 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter C o s e r i u und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Der Klägerin wird wegen Versäumung der Frist zur Begründung der gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. Juni 2013 einge-
legten Beschwerde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozial-
gerichts Baden-Württemberg vom 18. Juni 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Krankenkasse versicherte, an Brustkrebs erkrankte Klägerin ließ bei ärztlich empfohlener Mastektomie 2007 eine Quadrantenresektion der linken Brust durchführen. Nach Feststellung eines multifokalen Rezidivs in der linken Brust im Jahre 2009 entschied sich die Klägerin für eine brusterhaltende Behandlungsmethode in der privatärztlichen Praxisklinik Dr. med K in München (Kryotherapie der Rezidive, Tyverb-Gabe und Krebsimmuntherapie mittels Vakzinen durch Isolierung von Antigenen der Tumorstammzellen und Stärkung der körpereigenen Immunabwehr). Die Klägerin ist mit ihrem Begehren auf Kostenerstattung (zuletzt 22 948,84 Euro) bei der Beklagten und in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das LSG hat zur Begründung ausgeführt, die Klägerin habe keinen Kostenerstattungsanspruch, weil auch ein Sachleistungsanspruch auf diese von Dr. K angewendete ambulante Behandlungsmethode nicht bestehe. Denn es handele sich um eine neue, vom Gemeinsamen Bundesausschuss (GBA) noch nicht positiv empfohlene Behandlungsmethode. Hinweise auf ein Systemversagen bestünden nicht. Auch griffen die Grundsätze der grundrechtsorientierten Auslegung des Leistungsrechts hier nicht ein, weil eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Behandlungsmethode, die Mastektomie, zur Verfügung gestanden habe (*Urteil vom 18.6.2013*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Zwar ist der Klägerin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (*dazu 1.*). Die Beschwerdebegründung entspricht jedoch nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG (*dazu 2.*).
- 4 1. Die Beschwerdebegründung ist nicht innerhalb der Begründungsfrist (§ 160a Abs 2 SGG) formgerecht beim BSG eingegangen. Die Schriftform gilt auch für die Beschwerdebegründung. Der die Beschwerdebegründung enthaltende Schriftsatz muss zu seiner formellen Wirksamkeit danach grundsätzlich unterschrieben sein (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 53; allgemein zur Wahrung der Schriftform trotz fehlender Unterschrift vgl BSG SozR 3-1500 § 67 Nr 21 S 58 f*). Die Frist zur Begründung der Beschwerde endete am 26.8.2013. An diesem Tag ist jedoch nur



ein Telefax mit einer nicht unterschriebenen Beschwerdebegründung beim BSG eingegangen. Erst am Folgetage ist das unterschriebene Original per Post beim BSG eingegangen. Der Klägerin ist jedoch wegen der Übermittlung der formgerechten Begründung erst nach Ablauf der Begründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) zu gewähren.

- 5 Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sollen glaubhaft gemacht werden (§ 67 Abs 1 und Abs 2 S 1 und 2 SGG). Auch für die Versäumung der Begründungsfrist für eine Nichtzulassungsbeschwerde (§ 160a Abs 2 S 1 SGG) ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich (vgl zB BSG Beschluss vom 8.9.2010 - B 14 AS 96/10 B - Juris RdNr 5 mwN; BSG Beschluss vom 24.1.2013 - B 1 KR 104/12 B - RdNr 4). Die Klägerin legt auch glaubhaft dar, dass sie ohne Verschulden verhindert war, die gesetzliche Frist für die Begründung ihrer Nichtzulassungsbeschwerde einzuhalten.
- 6 Eine Säumnis ist schuldhaft, wenn der Beteiligte hinsichtlich der Wahrung der Frist diejenige Sorgfalt außer Acht lässt, die für einen gewissenhaften und seine Rechte und Pflichten sachgemäß wahrnehmenden Prozessführenden im Hinblick auf die Fristwahrung geboten ist und ihm nach den gesamten Umständen des konkreten Falles zuzumuten ist (vgl zB BSG SozR 4-1500 § 67 Nr 7 RdNr 14; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 67 RdNr 3 mwN). Das Verschulden eines Bevollmächtigten ist dem vertretenen Beteiligten stets wie eigenes Verschulden zuzurechnen (§ 73 Abs 6 S 7 SGG iVm § 85 Abs 2 ZPO; vgl BSG SozR 3-1500 § 67 Nr 21 S 60). Für ein Verschulden von Hilfspersonen des Bevollmächtigten gilt dasselbe dann, wenn dieses vom Bevollmächtigten selbst zu vertreten, also als dessen eigenes Verschulden anzusehen ist (vgl BSG SozR 4-1500 § 67 Nr 7 RdNr 14). Das Verhalten des Prozessbevollmächtigten ist dagegen nicht schuldhaft, wenn er darlegen kann, dass es zu einem Büroversehen gekommen ist, obwohl er alle Vorkehrungen getroffen hat, die nach vernünftigem Ermessen die Nichtbeachtung von Fristen auszuschließen geeignet sind, und dass er durch regelmäßige Belehrung und Überwachung seiner Bürokräfte für die Einhaltung seiner Anordnungen Sorge getragen hat (vgl BFH Beschluss vom 11.2.2003 - VII B 118/02 - BFH/NV 2003, 801; BSG Beschluss vom 11.12.2008 - B 6 KA 34/08 B - Juris RdNr 7). Bei fristgerechter Einreichung einer nicht unterzeichneten Rechtsmittel- oder Rechtsmittelbegründungsschrift kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, wenn der Prozessbevollmächtigte sein Büropersonal allgemein angewiesen hatte, sämtliche ausgehenden Schriftsätze vor der Absendung auf das Vorhandensein der Unterschrift zu überprüfen (vgl BGH Beschluss vom 5.3.2003 - VIII ZB 134/02 - Juris RdNr 4 mwN = FamRZ 2003, 1547). Der Rechtsanwalt kann sich als Prozessbevollmächtigter bei der Erledigung seiner Obliegenheiten jedenfalls insoweit geeigneter Hilfskräfte bedienen, als es sich um mechanische, einfache Tätigkeiten handelt. Zu diesen gehört die Übermittlung per Telefax, und zwar auch dann, wenn dem dafür eingesetzten Angestellten aufgetragen ist, dabei zu prüfen, ob die zur Übermittlung kommenden Schriftstü-



cke ordnungsgemäß unterschrieben sind. Für ein Versehen eines solchen Angestellten haftet der Rechtsanwalt grundsätzlich nicht. Für Fehler dieses Angestellten wäre er nur dann verantwortlich zu machen, wenn er die Übermittlung per Telefax ungeeignetem und nicht ordnungsgemäß überwachtem Personal überlassen hätte (*vgl zum Postversand BAG Beschluss vom 12.1.1966 - 1 AZB 32/65 - Juris RdNr 21 = AP Nr 44 zu § 233 ZPO*).

- 7 Die Prozessbevollmächtigten der Klägerin trifft kein der Klägerin zuzurechnendes Organisationsverschulden. Sie haben ausreichend dargelegt und glaubhaft gemacht, dass eine allgemeine Anweisung für die Versendung von Telefaxen besteht, wonach der das Schriftstück per Telefax übermittelnde Kanzleimitarbeiter insbesondere die Pflicht hat zu prüfen, dass das zu übermittelnde Schriftstück unterschrieben ist. Auch haben sie glaubhaft gemacht, dass die Auszubildende R von der Rechtsanwältin M ausreichend überwacht wird. Dem steht nicht entgegen, dass die Auszubildende im Zeitpunkt der Versendung des die Beschwerde begründenden Schriftsatzes erst wenige Tage vor Vollendung des ersten Lehrjahres stand. Auch einem erst am Ende des ersten Lehrjahres stehenden Auszubildenden darf die Erledigung der ausgehenden Post einschließlich der Überprüfung der Unterschriften als Tätigkeit übertragen werden (*zum zweiten Lehrjahr vgl BGH Urteil vom 6.12.1995 - VIII ZR 12/95 - Juris RdNr 12 = NJW 1996, 998, 999*). Unerheblich ist auch, ob hier die Auszubildende ein nicht unterschriebenes Doppel als Vorlage für das Telefax verwendet oder erst nach Versendung des Telefaxes das Original zur Unterschrift vorgelegt hat. Hätte die Auszubildende die allgemeine Anweisung beachtet, wäre das Fehlen der Unterschrift in jedem Fall vor Absendung des Telefaxes erkannt worden.
- 8 2. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern die Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Dem entspricht das Beschwerdevorbringen nicht.
- 9 Die Klägerin formuliert folgende Frage:
"Insoweit stellt sich bei der Frage ob eine schulmedizinische Behandlungsmethode zur Verfügung steht, zwangsläufig die weitergehende Frage inwieweit hier zu differenzieren ist, d. h. hat der Patient hier jeweils nur Anspruch auf irgendeine Behandlung oder aber auch Anspruch auf eine Behandlung, die die Unversehrtheit des Körpers weitestgehend bzw. in welchem Umfang 'garantiert'."
- 10 Der Senat lässt offen, ob die Klägerin damit überhaupt eine Rechtsfrage hinreichend klar formuliert hat. Das Vorbringen der Klägerin zeigt jedenfalls schon nicht die Entscheidungserheblichkeit der Frage auf. Der Beschwerdebegründung ist nämlich nicht zu entnehmen, dass es auf



die Beantwortung dieser Frage in einem nachfolgenden Revisionsverfahren ankommen kann (vgl. hierzu *BSG Beschluss vom 22.4.2010 - B 1 KR 145/09 B - Juris RdNr 7*). Die Klägerin verbindet die Rechtsfrage mit der tatsächlichen Unterstellung, dass in ihrem Fall der Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) nur "irgendeine", aber keine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende und auf sie anwendbare Leistung zur Behandlung ihres Brustkrebses bereit gehalten habe. Demgegenüber hat das LSG eine solche bejaht, wonach die Mastektomie nicht nur dem allgemein anerkannten onkologischen Standard entsprochen habe, sondern danach sogar das Mittel der ersten Wahl gewesen sei. Die Klägerin bezeichnet nicht in zulässiger Weise hiergegen gerichtete Verfahrensrügen.

- 11 Selbst wenn aber die Klägerin sinngemäß die Frage gestellt haben könnte, ob bei Vorhandensein einer dem allgemein anerkannten medizinischen Standard entsprechende, aber die körperliche Integrität dauerhaft beeinträchtigende Behandlungsmethode gleichwohl Anspruch auf Körpersubstanz erhaltende Behandlungsmethoden besteht, auch wenn der GBA insoweit noch keine positive Empfehlung abgegeben hat, macht die Klägerin jedenfalls nicht deutlich, dass es zur Klärung dieser Frage eines Revisionsverfahrens bedarf. Das Bedürfnis für die Klärung einer Rechtsfrage in einem Revisionsverfahren fehlt, wenn ihre Beantwortung nach der dazu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung keinem vernünftigen Zweifel unterliegt, die Frage also "geklärt" ist (vgl. *zB BSG Beschluss vom 21.10.2010 - B 1 KR 96/10 B - RdNr 7 mwN*). Die Klägerin legt nicht dar, dass nach der Rechtsprechung des BVerfG (*BVerfGE 115, 25 = SozR 4-2500 § 27 Nr 5*), der daran anschließenden Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. *nur BSGE 96, 153 = SozR 4-2500 § 27 Nr 7, RdNr 30 - D-Ribose; BSGE 96, 170 = SozR 4-2500 § 31 Nr 4, RdNr 20 ff - Tomudex*) und der hierauf fußenden gesetzlichen Regelung des § 2 Abs 1a SGB V noch Klärungsbedarf hinsichtlich der Anwendung der grundrechtsorientierten Auslegung des GKV-Leistungskatalogs für Fälle verblieben ist, in denen eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Leistung zur Verfügung steht. Sie erörtert auch nicht, inwieweit § 2 Abs 1a SGB V zu einem weiteren Klärungsbedarf führen könnte. Insbesondere setzt sie sich nicht damit auseinander, dass die Regelung lediglich den "Geltungsumfang des sog. Nikolausbeschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2005 (1 BvR 347/98) für das Leistungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung insgesamt" klarstellt (*BT-Drucks 17/6906 S 52*). Die Beschwerdebegründung beschränkt sich letztlich darauf, dass eine brusterhaltende Behandlungsmethode Vorrang vor anderen Behandlungsmethoden haben müsse.

- 12 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

